

Noch einmal: Präimplantationsselektion und Grundgesetz Antwort auf die Kritik von Nikolaus Knoepffler

Knoepffler wirft mir in Nr. 499 der *Politischen Meinung*, Juni 2011, vor, in meinem Aufsatz „Gemacht, nicht gezeugt“. Selektion und Demokratie: Zu den blinden Flecken der Diskussion um die Präimplantationsdiagnostik“ (Nr. 498) die Problematik der Präimplantationsdiagnostik (PID) zu verzerrn, die Leser zu manipulieren und irrezuführen, Fakten zu verschweigen und zu unterschlagen sowie die Unwahrheit zu sagen. Starke Geschütze. Was bleibt von seiner Kritik, wenn der Donner verhallt ist und der Nebel sich gelichtet hat?

Fakten zur Selektion

Die European Society of Human Reproduction and Embryology (ESHRE) publiziert seit 2001 jährlich in der Zeitschrift *Human Reproduction* Daten über die Präimplantationsdiagnostik. Die ESHRE ist die Berufsvereinigung der Reproduktionsmediziner und Genetiker. Sie ist keine Lebensschutzorganisation. Die letzten Daten, die im November 2010 erschienen, Angaben von 57 PID-Zentren enthalten und sich auf das Jahr 2007 beziehen, zeigen, dass bei 40 713 im Labor erzeugten Embryonen, die einer

Präimplantationsdiagnostik (PID) unterzogen wurden, am Ende 1206 Kinder geboren wurden. Gegen meine Interpretation dieser Daten, dass auf ein geborenes Kind mithin 33,7 selektierte und verworfene Embryonen kommen, erhebt Knoepffler vier Einwände: Meine Interpretation sei falsch, weil ich „auch die nach einer künstlichen Befruchtung abgegangenen Embryonen“, die keiner PID unterzogen worden seien, als selektierte und verworfene Embryonen betrachten würde. Dass auch bei einer künstlichen Befruchtung ohne PID rund achtzig Prozent der Implantationen scheitern, ist zwar richtig. Aber dieser Hinweis taugt nicht zur Rechtfertigung einer PID. Er spricht vielmehr gegen die assistierte Reproduktion und ihren fahrlässigen Umgang mit dem Leben von Embryonen, worauf die katholische Kirche in den Instruktionen der Glaubenskongregation über die künstliche Befruchtung „Donum Vitae“ (1987) und „Dignitas Personae“ (2008) mehrfach hingewiesen hat.

Ich würde übersehen, so Knoepfflers zweiter Einwand, „dass nicht jede befruchtete Eizelle sich erfolgreich bis zum Morula- oder Blastozystenstadium entwickelt“. Das übersehe ich keineswegs. Deshalb bin ich in meiner Interpretation der Daten der ESHRE auch nicht von den 56 325 inseminierten und schon gar nicht von den 68 568 nach der Hormonstimulation gewonnenen Eizellen aus gegangen, sondern von den 40 713 Embryonen, die daraus hervorgingen.

Knoepfflers *dritter* Einwand, der in der PID-Debatte oft zu hören ist, lautet:
„Auch bei einer natürlichen Befruchtung kommen nur etwa dreißig Prozent der Embryonen tatsächlich zu einer Geburt.“ Gehen wir einmal davon aus, dass diese Schätzung korrekt ist, dass „die Natur“ wirklich verschwenderisch mit dem menschlichen Leben umgeht, ja es im Falle von Naturkatastrophen sogar massenhaft vernichtet, was folgt daraus? Dass der Mensch dies auch tun darf? Meines Erachtens kann dies nicht die Schlussfolgerung sein. Der Hinweis auf die Verlustquote bei natürlicher Befruchtung ignoriert, dass dieser Verlust nicht aktiv vom Menschen herbeigeführt wird und deshalb auch nicht von ihm zu verantworten ist. Den Verlust von achtzig Prozent der Embryonen im Falle der assistierten Reproduktion und von siebenundneunzig Prozent im Falle der PID aber hat der Mensch zu verantworten. Er kann diesen Verlust durch Unterrichten vermeiden. Selbst dann, wenn es ihm gelänge, die Verlustquote beträchtlich zu reduzieren, bliebe es sittlich und verfassungsrechtlich unannehmbar, um des Ziels willen, ein gesundes Kind zu bekommen, auch nur einen Embryo zu töten.

Knoepfflers *vierter* Einwand richtet sich gegen meine „Unterstellung“, dass die Zulassung der PID die Begrenzung der befruchteten Eizellen bei der künstlichen Befruchtung aufheben würde. Das sei „aufgrund des geltenden Embryonenschutzgesetzes gar nicht möglich“. Dieser Einwand ignoriert, dass alle Plädoyers für die Zulassung der PID (Bundesärztekammer, Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe, Leopoldina-Gutachten und Deutscher Ethikrat) davon ausgehen, dass eine solche Zulassung das Embryonenschutzgesetz obsolet machen würde, weil drei Embryonen für eine PID nicht ausreichen. Von bis zu neun Embryonen ist in

diesen Stellungnahmen die Rede, die zwecks PID notwendig seien.

Verfassungsrecht und Strafrecht

Knoepfflers Einwand gegen meinen Hinweis auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Reform des Abtreibungsstrafrechts von 1975 lautet, ich „unterschläge“ die „Eingrenzung“ des Lebensrechts auf den Embryo nach der Nidation, die das Bundesverfassungsgericht in diesem Urteil vorgenommen habe. Unter Berufung auf Jutta Limbach behauptet er, das Bundesverfassungsgericht habe in diesem Urteil, wie auch in dem von 1993, „nur über implantierte Embryonen geurteilt“. Eine solche Eingrenzung aber ist den Urteilen nicht zu entnehmen. Sie kann für das Urteil von 1975 schon deshalb nicht zutreffen, weil es 1975 noch gar keine künstliche Befruchtung, geschweige denn eine PID, gegeben hat. Das erste Kind nach künstlicher Befruchtung ist bekanntlich 1978 in Großbritannien und 1982 in Deutschland geboren worden. Eine solche Eingrenzung ist aber auch dem Urteil selbst nicht zu entnehmen. Die von Knoepffler zitierte Feststellung des Gerichts („Leben im Sinne der geschichtlichen Existenz eines menschlichen Individuums besteht nach gesicherter biologisch-physiologischer Erkenntnis jedenfalls vom 14. Tag nach der Empfängnis [Nidation, Individuation] an“) bezieht sich wie auch die Aussage in § 218 Abs. 1 Satz 2 StGB („Handlungen, deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in die Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes“) auf die Straftat der Abtreibung. Eine Straftat, die das Strafrecht sanktionieren will, muss aber erst einmal als solche erkennbar sein. Was bei einer natürlichen Befruchtung vor der Einnistung der befruchteten Eizelle in die Gebärmutter geschieht, ist aber nicht er-

kennbar. Also kann das Strafgesetzbuch darüber auch nichts aussagen. Es wird dem Urteil nicht gerecht, daraus Feststellungen über den Beginn des menschlichen Lebens oder die Verweigerung des Lebensrechtes für den Embryo in vitro abzuleiten. Dies belegt auch das Embryonenschutzgesetz von 1990. Es ist ein Gesetz zum Schutz des Lebensrechtes des Embryos, nicht zum Schutz der Reproduktionsfreiheit der Frau. Deshalb hält es in § 8 Abs. 1 auch fest: „Als Embryo im Sinne dieses Gesetzes gilt bereits die befruchtete, entwicklungs-fähige Eizelle vom Zeitpunkt der Kern-verschmelzung an, ferner jede einem Embryo entnommene totipotente Zelle, die sich bei Vorliegen der dafür erfor-derlichen weiteren Voraussetzungen zu teilen und zu einem Individuum zu entwickeln vermag.“

Wenn das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil von 1975 unmittelbar nach der von Knoepffler zitierten Stelle unterstreicht, dass die Entwicklung des Embryos „ein kontinuierlicher Vorgang (ist), der keine scharfen Einschnitte aufweist und eine genaue Abgrenzung der verschiedenen Entwicklungsstufen des menschlichen Lebens nicht zulässt“, dass der Schutz des Lebensrechts in Art. 2 Abs. 2 GG „weder auf den ‚fertigen‘ Menschen nach der Geburt noch auf den selbständig lebensfähigen nasciturus beschränkt werden“ kann und dass „zwischen einzelnen Ab-schnitten des sich entwickelnden Lebens vor der Geburt oder zwischen ungeborenem und geborenem Leben ... kein Unterschied gemacht werden“ kann (BVerfGE 39, 37), dann liegt es in der Logik dieser Feststellungen, den Schutz des Lebensrechts auch dem Embryo in vitro zukommen zu lassen. Auch dem Urteil des Bundesverfas-sungsgerichts vom 28. Mai 1993 kann keine Eingrenzung des Lebensrechts auf den „implantierten“ Embryo entnom-

men werden, wie Knoepffler unter Berufung auf Limbach behauptet. Das Bundesverfassungsgericht stellte 1993 selbst fest, dass „Erkenntnisse der medi-zinischen Anthropologie nahelegen“, dass „menschliches Leben bereits mit der Verschmelzung von Ei und Samen-zelle entsteht“ (BVerfGE 88, 251). Aber da Gegenstand des Verfahrens die straf-rechtliche Regelung der Abtreibung sei, habe es kein Urteil zum Lebensbeginn abzugeben.

Ich bleibe deshalb bei der Feststellung, dass eine Legalisierung der PID sowohl der Menschenwürde garantie in Art. 1 Abs. 1 GG als auch dem Lebensrecht in Art. 2 Abs. 2 GG und dem Diskriminie-rungsverbot Behinderter in Art. 3 Abs. 3 GG widerspricht. Knoepffler erwähnt auch die Problematik der Spätabtrei-bungen. Es sei „unfair“, dass ich darauf nicht eingegangen sei. In der Tat sind die Spätabtreibungen ein grauenvoller Vorgang, den ich im Übrigen in der *Politischen Meinung* 423 im Februar 2005 ausführlich erörtert habe. Die Strei-chung der embryopathischen Indikation aufgrund des Diskrimi-nierungsverbotes Behinderter in Art. 3 Abs. 3 GG bei der Reform des § 218 in 1995 und auch die Ergänzung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes 2009 haben daran nicht viel geändert, weil die Spätabtreibung nach einer Pränatal-diagnostik in der weiten medizinischen Indikation versteckt wird. Eine Lösung dieses Problems erfordert die Ersetzung der weiten medizinischen Indikation durch eine enge, die auf die echte Lebensgefahr für die Mutter abstellt. Aus der Praxis der Spätabtreibungen lassen sich aber keine Argumente für die Zulassung der PID ableiten. Das Leid betroffener Familien, das zu ignorieren Knoepffler mir vorwirft, will er selbst dadurch lindern, dass er die PID zulässt und die „Nicht-Implantation“ genetisch belasteter

Embryonen als „passive Sterbehilfe“ interpretiert.

Das Leid betroffener Familien

Einen Embryo erst künstlich herzustellen, um ihn bei entsprechenden Testergebnissen sterben zu lassen, hat aber mit passiver Sterbehilfe nichts zu tun, wenn denn passive Sterbehilfe heißt, ein unabwendbares natürliches Sterben nicht länger mit unangemessenen technischen Mitteln aufzuhalten.

Die „Nicht-Implantation“ eines solchen Embryos bleibt aktive und deshalb vom Menschen zu verantwortende Tötung. Ob eine solche „Nicht-Implantation“ das Leid der betroffenen Familien lindert oder nicht vielmehr vergrößert, sei dahingestellt. Solchen Familien zu helfen ist ohne Zweifel eine Pflicht für die Medizin und alle anderen betroffenen Wissenschaften, aber auch für die Gesellschaft. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass es nicht nur um ein Subjekt, die leidende Mutter, sondern immer um zwei Subjekte – Mutter und Kind – geht. Wenn Familien mit einer genetischen Belastung bei der Realisierung ihres Kinderwunsches nur geholfen werden kann, indem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit von Dritten verletzt wird, dann kann nicht geholfen werden. Das Unterlassungsbeziehungsweise Rechtsgebot, Unschuldige nicht zu töten, hat im Konflikt mit einem Hilfs- oder Tugendgebot immer den Vorrang. Unklar bleibt Knoepfflers Rede vom Grundrecht auf Reproduktionsfreiheit, das er zu bejahen scheint. Das Grund-

gesetz kennt kein solches Grundrecht. Wer es aber aus der allgemeinen Handlungsfreiheit in Art. 2 Abs. 1 GG oder aus dem Schutz von Ehe und Familie in Art. 6 Abs. 1 GG ableitet, kommt nicht umhin festzustellen, dass auch die allgemeine Handlungsfreiheit sowie das Grundrecht, eine Familie zu gründen, ihre Grenze an den Grundrechten Dritter haben, also nicht in Anspruch genommen werden können um den Preis, das Lebensrecht eines Embryos zu verletzen. Dass Knoepffler die Diskriminierungsgefahr für Behinderte dadurch bannen will, dass die PID „sinnvoll“ eingegrenzt wird und der Umgang mit Behinderten „bereits vom Kindergarten an in liebevoller Weise eingeübt wird“, ist wirklich eine nette Idee. Aber sie enthebt weder den Ethiker noch den Politiker der Pflicht, sich Gedanken über gute und schlechte Gesetze zu machen, nach den Systemanreizen zu fragen, die von einer Zulassung der PID ausgehen, und die Erfahrungen zu prüfen, die andere Länder mit Begrenzungsversuchen der PID gemacht haben. Gefährlichen Systemanreizen eines Gesetzes, insbesondere dem Diskriminierungsrisiko für Behinderte, mit Kindergartenpädagogik begegnen zu wollen kommt einer Kapitulation sowohl der Ethik als auch der Politik gleich.

Prof. Dr. Manfred Spieker

Manfred Spieker ist emeritierter Professor für Christliche Sozialwissenschaften am Institut für Katholische Theologie der Universität Osnabrück.